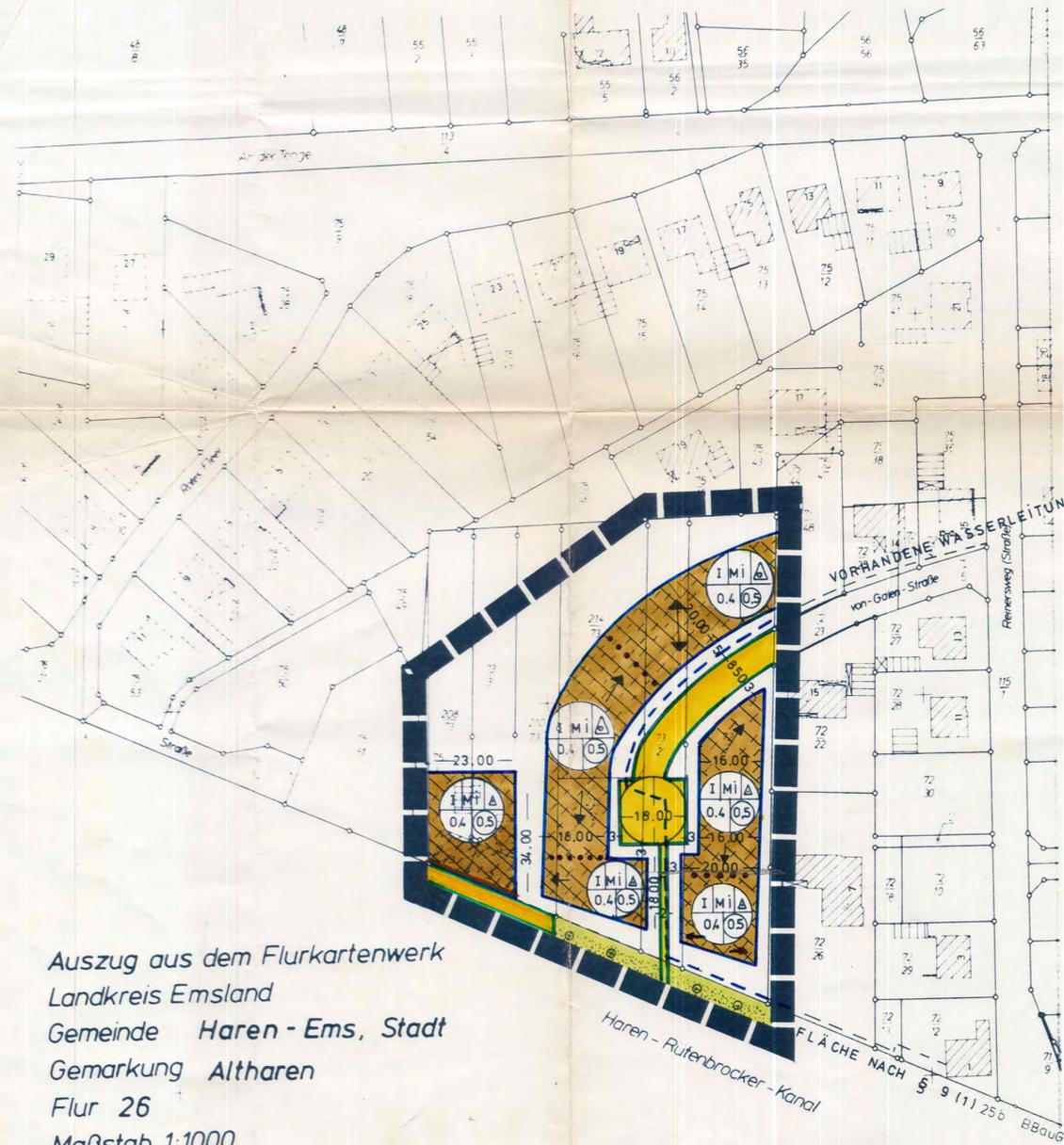


STADT HAREN (EMS) LANDKREIS EMSLAND

BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN) „NR 17 ZWISCHEN KANAL UND LANDEGGER STRASSE 3 ÄNDERUNG“ M:1:1000



Auszug aus dem Flurkartenwerk
Landkreis Emsland
Gemeinde Haren - Ems, Stadt
Gemarkung Altharen
Flur 26
Maßstab 1:1000

Herausgegeben vom Katasteramt Meppen
Stand: 17.9.1979 Vervielfältigungserlaubnis erteilt
durch das Katasteramt Meppen am
A 365/76

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.9.79). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 25. Januar 1982
Katasteramt
im Auftrag
des
Verm. Oberrat

FESTSETZUNGEN:

Durch Text:

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der Hauptgebäude darf höchstens 0,50 m über der Mitte der befestigten Straße und in der Mitte des jeweiligen Grundstückes liegen.

Gestalterische Festsetzungen:

Die Gebäudehöhe an der Traufseite darf 3,50 m gemessen von der Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses bis zum oberen Sparrenanschnittspunkt mit der Außenkante des aufstehenden Außenmauerwerkes nicht überschreiten. Die Gebäude sind mit Sattel- oder Walmdächer und einer Dachneigung von 40 - 46 Grad zu errichten. Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume dürfen auch mit einem Flachdach errichtet werden.

Hinweis:

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Nr. 17 Zwischen Kanal und Landegger Straße - 2. Änderung" genehmigt mit Verfügung vom 23.03.1972 des Regierungspräsidenten in Osnabrück in den Teilbereichen aufgehoben, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegen.

DURCH PLANZEICHEN:

- MISCHGEBIET
- I** ZAHL DER VOLLGESOSSE
- 0,4** GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,5** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE (NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG)
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BEGRENZUNGSLINIE
- FUSSWEG
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- GRÜNFLÄCHE (ÖFFENTLICH) (FLÄCHE NACH § 9 (1) 25b B BAUG)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- VORHANDENE WASSERLEITUNG

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung (AZ: ES-640-303-30 vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBAUG genehmigt / teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 03. Feb. 1982 gemäß § 6 Abs. 3 BBAUG von der Genehmigung ausgenommen.

Meppen, den
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
in Vertretung



Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 28. 10. 1980 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBAUG am 8. 11. 1980 ortsüblich bekanntgemacht.

Kri
Stadtdirektor

Gemäß § 2 (2) BBAUG hat die Stadt Haren (Ems) am 7. 1. 1981 die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen und all-gemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 16. 12. 1980 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBAUG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 7. 10. 1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 20. 10. 1981 bis 13. 11. 1981 gem. § 2a Abs. 6 BBAUG öffentlich ausliegen.

Kri
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Beirats- und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBAUG in seiner Sitzung am 15. 12. 1981 als Satzung (§ 10 BBAUG) sowie die Begründung beschlossen.

Kri
Stadtdirektor

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBAUG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 363) zuletzt geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. S. 3281) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Haren (Ems), den 15. 12. 1981
 Kri
Bürgermeister Stadtdirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBAUG am 28. 2. 1982 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 6 vom 28. 2. 1982 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 28. 2. 1982 rechtsverbindlich geworden.

Haren (Ems), den 05. 03. 1982
 Kri
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Ansetzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht - geltend gemacht worden.

Haren (Ems), den 09. 03. 1983
 Kri
Schultheißer z.V.

STADT HAREN (EMS) DER STADTDIREKTOR

MASSNAHME: BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN) „NR 17 ZWISCHEN KANAL UND LANDEGGER STRASSE - 3 ÄNDERUNG“

MASSTAB: 1:1000	PLAN NR.:	ANLAGE NR.:
PLANAUFSTELLER: <i>Kri</i>	BAUAMTSLEITER: <i>Kri</i>	
ÄNDERUNG: vom	HAREN (EMS) den <u>28. 4. 1981</u> (Kley)	